



GZ: 612/VVB-§43

26.07.2024

Betreff: Halte- und Parkverbot im Bereich Hauptstraße 34

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz als die gemäß § 94d StVO 1960 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde, ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, zum Zwecke der Veranstaltung des Gehsteig-Festivals nachstehende vorübergehende Verkehrsmaßnahme an:

Auf der Nebenanlage der Hauptstraße vor Hausnummer 34 (siehe Planausdruck) entlang der rechten Fahrbahnseite Richtung Gutenstein ist das Halten und Parken am 09.08.2024 von 17:00 bis 22:00 Uhr verboten.

Diese Bestimmung tritt gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen in Kraft:

Verkehrszeichen sind gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ auf der Nebenanlage der Hauptstraße vor Hausnummer 34 entlang der rechten Fahrbahnseite Richtung Gutenstein sichtbar aufzustellen.



Der Bürgermeister:

Hubert Postiasi

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1) MG Pernitz, Bauhof-Koordinator, mit der Aufforderung um Bekanntgabe des Aufstellungszeitpunktes der VKZ:
Die VKZ wurden am _____ um _____ Uhr, aufgestellt; Unterschrift: _____
- 2) Polizeiinspektion Pernitz

